

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 50/78

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungsache

Eva G [REDACTED] geb. H [REDACTED],
P [REDACTED]-P [REDACTED]-Street 27, Tel Aviv/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

2001

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A[REDACTED]straße 3, M[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Portmann,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 18. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
13. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Auf die Beschwerde, die nicht begründet worden ist,
hat der Senat das Berufungsurteil geprüft. Ein gesetzlicher
Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG)
hat sich nicht ergeben.

Die vom Berufungsgericht gebilligte zweite Begründung
des landgerichtlichen Urteils trägt die angefochtene Ent-
scheidung über den erneuten Abhilfesantrag, ohne die Zulas-
sung der Revision zu veranlassen: Die Klägerin beansprucht
Kapitalentschädigung wegen einer verfolgungsbedingten Min-
derung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 vH erst für
eine Zeit, zu der sie nach den Verhältnissen in Polen be-
reits erwerbstätig sein konnte. Ein Recht zur Anfechtung
der regelnden Antragsrücknahme nach Art. III Nr. 3 EEG-
SchlussG, § 33 Abs. 2 BGG steht ihr deshalb nicht zu (vgl.
BGH RzW 1974, 183 Nr. 19; 1977, 211).

- 3 -

Die frühere Verneinung einer sonstigen Möglichkeit
des Wiederaubringens des zurückgenommenen Antrages
(§ 109 a Abs. 1 BEG; Art. III Nr. 3 BEG-Schluss i. V.
m. Nr. 1 Abs. 4, Art. I Nr. 21 BEG-Schluss, § 31
Abs. 2 BEG; Art. IV Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 Abs. 1 a BEG-
Schluss) begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Zorn

Portmann

